

(3) Stehen Befehle und Weisungen im Widerspruch mit gesetzlichen Bestimmungen oder betrieblichen Vorschriften, ist jeder Eisenbahner berechtigt und verpflichtet, den Vorgesetzten unverzüglich darauf hinzuweisen oder der übergeordneten Dienststelle Mitteilung zu machen.

(4) Weisungen ohne Einschaltung des unmittelbaren Vorgesetzten sind nur dem Minister für Verkehrswesen vorbehalten.

V.

Disziplinarische Verantwortlichkeit der Eisenbahner

§ 17

(1) Eisenbahner, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihnen auferlegten Pflichten verstoßen, sind disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen.

(2) Durch eine disziplinarische Bestrafung wird die materielle Verantwortlichkeit des Eisenbahners für verursachte Schäden und die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen nicht berührt.

(3) Für jede Pflichtverletzung kann nur eine Disziplinarstrafe ausgesprochen werden.

§ 18

Disziplinarstrafen sind:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) strenger Verweis,
- d) Herabsetzung im Dienstrang,
- e) fristlose Entlassung.

\*

*In der Disziplinarstrafverfügung der „Deutschen Reichsbahn“ werden auch Strafen verhängt, die in der Eisenbahner-Verordnung gar nicht vorgesehen sind, z. B. wie im vorliegenden Fall der Entzug von Freifahrtscheinen.*

DOKUMENT 362

Deutsche Reichsbahn  
RAW Magdeburg-Salbke

Magdeburg, den 25. Juni 1957

**Disziplinarstrafverfügung**

1. Der E-Schweißer N. N., geb. 20. 1. 1925, RAW Magdeburg, wird wegen Verstoßes gegen die Disziplin gemäß der Disziplinarordnung der Deutschen Reichsbahn mit

Verweis und  
Entzug der Freifahrtscheine  
für das Jahr 1957

bestraft, weil er gegen die Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik — Eisenbahner-Verordnung — vom 18. 10. 1956, § 1, Abs. b größtenteils verstoßen hat.

**Beschwerdebelehrung**

Gegen diese Strafverfügung steht das Recht der Beschwerde innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe zu. Die Beschwerde ist beim Disziplinarvorgesetzten schriftlich mit Begründung einzulegen.

gez. Unterschrift  
Disziplinarvorgesetzter

2. Die Strafe ist mir heute bekanntgegeben worden. Eine Ausfertigung der Disziplinarstrafverfügung habe ich erhalten.

Magdeburg, den 2. Juli 1957

gez. Unterschrift  
N. N.

3. Die Beschwerdefrist ist abgelaufen am .....  
Beschwerde ist — nicht — am ..... hier eingeleitet worden. Beschwerde ist am ..... an ..... weitergeleitet worden.

4. Eintragung im Nachweisbuch über verhängte Disziplinarstrafen.

5. Zu den Personalakten.

Magdeburg, den .....

(Unterschrift)

\*

*Eine besondere Disziplinarordnung gilt für die Mitarbeiter der Staatlichen Verwaltung, der mit Haushaltsmitteln ausgestatteten Institutionen und Einrichtungen und der Verwaltungen „volkseigener“ Betriebe sowie für die Leiter und Direktoren und sonstiges leitendes Personal der „volkseigener“ Betriebe. Bemerkenswert ist, daß die Verhängung der fristlosen Entlassung als Disziplinarstrafe im Gegensatz zur fristlosen Entlassung nach der Kündigungsverordnung nicht der Zustimmung der BGL bedarf. Die fristlose Entlassung braucht auch nicht mit Gründen versehen zu werden. Der Betroffene hat vielmehr nur das Recht, zur Vorbereitung einer Beschwerde Einsicht in die schriftlich niedergelegten Entscheidungsgründe zu nehmen. Die Zuständigkeit der Konfliktkommissionen und Arbeitsgerichte ist für Entscheidungen über Disziplinarstrafen ausgeschlossen.*

DOKUMENT 363

**Verordnung  
über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter  
der staatlichen Verwaltungsorgane  
— Disziplinarordnung —**

vom 10. 3. 1955

(GBl. S. 217)

§ 22

(1) Disziplinarstrafen sind:

- a) Verweis,
- b) Rüge,
- c) strenge Rüge,
- d) Versetzung in eine niedrigere Funktion oder Zuweisung einer geringer entlohnten Beschäftigung bis zu einem Zeitraum von 8 Monaten,
- e) Entziehung der Funktion bzw. fristlose Entlassung.

(2) Durch eine disziplinarische Bestrafung wird die materielle Verantwortlichkeit des Mitarbeiters für verursachte Schäden nicht berührt.

§ 29

Die Entscheidung über eine Disziplinarstrafe ist schriftlich festzulegen und dem Betroffenen unter Angabe der Rechtsmittel bekanntzugeben. Das gleiche gilt bei Einstellung des Disziplinarverfahrens.

Zur Vorbereitung einer Beschwerde hat der Betroffene das Recht, Einsicht in die schriftlich niedergelegten Entscheidungsgründe über die Disziplinarstrafe zu nehmen.